

[<<< zurück zur Übersicht](#)

13., 14. und 15. Sitzung vom 27.September, 18. und 25. Oktober 2006

Gehaltsregelung für nebenamtliche Funktionäre der Gemeinde soll total revidiert werden*Ausgangslage*

Der Gemeinderat erkannte die Notwendigkeit einer Revision der nebenamtlichen Gehälter und beauftragte damit einen Ausschuss.

Bekanntlich führte man im Jahre 1988 das Selbstdeklarations-System als Berechnungsgrundlage für die nebenamtlichen Gehälter ein. Im Jahre 2001 wurde das System erstmals hinterfragt und als Folge davon entledigte man sich des diskriminierenden Sockelgehalts. Seither rechnet man die Chargen nach selbstdeklarierten Stunden ab.

Tatsache ist, dass es Funktionen gibt, die kaum mehr als 15 bis 20 Stunden abzurechnen haben, andere weisen 150 bis 400 Std. aus.

Der Gemeinderat möchte nun inskünftig die Entschädigungs- bzw. die Erhebungsform individuell regeln. Jenen Funktionen mit wenig Stundenaufwand oder besonderer Aufgabenkonstellation wird eine Jahrespauschale ausgerichtet. Für andere Funktionen, insbesondere jene von Präsidenten mit einem grösseren Aufgabenspektrum wird eine Funktionspauschale gerechnet. Hingegen soll die projektbezogene Arbeit inskünftig über die Stundenerfassung entschädigt werden.

Die differenzierte Berechnungsart basiert auf der Philosophie der Behörden- und Verwaltungsneuorganisation, welche ab Amtsperiode 2005/09 umgesetzt wurde. Die Kommissionen wurden zusammengelegt, schlank strukturiert und soweit möglich mit Fachleuten besetzt. Die Kommissionsarbeit hat nicht allein der Präsident zu leisten, sondern die Kommissionsmitglieder als Team operieren und arbeiten mit. Hingegen soll der Präsident für seine Verantwortung und laufende, wiederkehrende Aufgaben mit einer sogenannten Funktionspauschale abgegolten werden, getrennt vom Projektaufwand, der nach Stundenaufwand zu entschädigen ist.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden und kantonalen Institutionen sollen auch die Sitzungsgelder des Gemeinderates und der Kommissionen erhöht und angepasst werden. Es gilt daran zu erinnern, dass ab 2005 bzw. 2006 sämtliche nebenamtliche Honorare AHV-beitragspflichtig und in vollem Umfang zu versteuern sind.

Im Zuge der Neuorganisation von Behörden und Verwaltung hat der verkleinerte Gemeinderat und damit jedes einzelne Ratsmitglied gegenüber früher eine grössere Verantwortung zu tragen und eine entsprechende kollektive Kompetenz erhalten. Eine seriöse Ausübung dieser Funktion bedarf aufwendiger Aktenstudien, Sitzungsvorbereitungen, etc. Der Ausschuss sieht dafür eine Entschädigungspauschale analog eines Verwaltungsratsmitgliedes der Elektrizitätsversorgung vor.

Der Stundenlohn ist die Entschädigungsform für Teilzeitarbeit oder für vorwiegend unregelmässige Arbeitsleistungen. Der Stundenlohn wird nur ausgerichtet, wenn vom zuständigen Vorgesetzten oder auf Anweisung einer Kommission oder des Gemeinderates verordnet.

Gemeinderats- oder Kommissionsmitglieder werden für Sonderaufgaben und Projektarbeiten nach tatsächlich geleisteten Stunden nur dann entschädigt, wenn der Gemeinderat oder eine Kommission dies für nötig erachtet und einen entsprechenden Auftrag erteilt. Dazu ist ein Kostendach im Rahmen der Finanzkompetenz festzulegen.

Die Entschädigungen sollen wie bisher jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

Vor- und Nachteile einer pauschalen Abgeltung oder eine solche nach Stundenaufwand wurde vom Ausschuss sehr sorgfältig geprüft und mit anderen Gemeinden verglichen. Ungeachtet dessen bleibt die Entschädigungsfrage eine Sache von gegenseitigem Vertrauen.

Finanziell ist mit dem differenzierten Berechnungssystem eine Einsparung von gegen 10 % gegenüber früherer Jahre mit alter Organisation zu erwarten.

Beschluss

Der Gemeinderat **beantragt** der Gemeindeversammlung Genehmigung des totalrevidierten Gehaltsreglementes für nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde Egerkingen.

Eine Teilrevision für das Baureglement (§§ 3 - 5)

Sachverhalt

Das geltende Baureglement ist seit 1993 in Kraft. Seit kurzem regelt die Baugesetzgebung neu die Rechtsmittelinstanz für das Baubewilligungsverfahren. Einsprachen sind erstinstanzlich nicht mehr an den Gemeinderat, sondern direkt an das Baudepartement zu richten (Änderung von § 3).

In § 4 sind die Meldevorschriften und insbesondere die Abnahme des Schnurgerüstes geregelt.

Aufgrund von neuen Verordnungen ist die Baubewilligung an neue Kontrollmechanismen geknüpft. Es betrifft dies

- Bauschutt- + Bauabfallentsorgung
- Baurichtlinie Luft (BauRLL)
- Energietechnischer Wärmeschutz
- Eliminierung von Naturgefahren

§ 4 wird diesbezüglich ergänzt.

Bekanntlich basieren die Anschlussgebühren und auch die Baugebühren nicht mehr auf der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung. Grundlage für die Anschlussgebühren ist neu die zonengewichtete Fläche des Grundstückes. Dadurch lassen sich die Anschlussgebühren bereits mit der Baubewilligung in Rechnung stellen, zahlbar bei Baubeginn.

Neu gilt als Grundlage der Baugebühren der Kostenvoranschlag des Bauvorhabens. Für Einfamilienhausbauten gilt ein Pauschalbetrag (ca. 1 ‰ des Kostenvoranschlages). Für alle übrigen Bauten wird 1 ‰ des Kostenvoranschlages verrechnet. Die Baugebühren werden, abgesehen von den Sonderprüfungen, die dem Bauherrn direkt in Rechnung gestellt werden, spürbar günstiger.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten scheint angemessen, nachdem die Teilrevision mehrheitlich zu einer Vergünstigung für den Bauherrn führt.

Beschluss

Der Gemeinderat **beantragt** der Gemeindeversammlung Gutheissung der vorliegenden Baureglementsänderung in den §§ 3 - 5.

Die Bestattungs- und Friedhofordnung bedarf einer Teilrevision

Ausgangslage

Der Friedhof Sandacker ist nun seit Februar 1977 Ruhestätte unserer verstorbenen Gemeindeangehörigen. Die Bestattungs- und Friedhofordnung ist seit Mai 1979 in Kraft.

Nebst den laufenden Informationen an die Einwohnerschaft bewähren sich bis heute die Regelungen für die Angehörigen der Verstorbenen, der Behörden, der Verwaltung und nicht zuletzt die des Werkhofs.

Es ist nun aber eine Realität, dass sich gegenüber 1980 in den letzten Jahren ein Trend zur Urnenbeisetzung (80 %) gegenüber der Erdbestattung (20 %) abzeichnet. Dies ermöglicht für den Friedhof langfristig einen grösseren und nachhaltigeren Gestaltungsspielraum.

Neu dürfen wegen der Feuerbrandgefahr keine Pflanzen mehr der Sorte Cotoneaster dammeri gepflanzt werden. Diese Pflanze trägt als Infektionsquelle wesentlich zur Ausbreitung der Krankheit an Kernobst-Hochstämmen bei. Der Grabbereich, welcher von den Angehörigen unterhalten und bepflanzt werden kann, wird somit grösser.

Die Tendenz zu mehr Urnenbeisetzungen und die veränderte Behörden- und Verwaltungsorganisation seit Beginn der Amtsperiode sowie letztlich der Umstand, dass auch die Grabbrandbepflanzung inskünftig Sache der Angehörigen wird, verlangt nach einer erneuten Teilrevision der Bestattungs- und Friedhofordnung.

In früheren Teilrevisionen wurde ua. die Schaffung eines Gemeinschaftsgrabes sowie eine abgestufte Gebühr für Auswärtige, die mehrere Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hatten, geregelt.

Während bei Erdbestattung die Mindestgrabesruhe auf 20 Jahre übergeordnet gesetzlich geregelt ist, kann diejenige für Urnen durch die Gemeinde herabgesetzt werden. Auf vielen Friedhöfen ist die Grabesruhe der Urnen in den letzten Jahren bis auf 10 Jahre reduziert worden. Die Verwaltung schlägt vor, die Grabesruhe für Urnen von bisher 20 auf 18 Jahre zu begrenzen. Auf Wunsch der Angehörigen können auch weiterhin Erdbestattungs- und Urnengräber vorzeitig aufgehoben

werden.

In Anbetracht der zunehmenden Auslastung und der Bedarf an Urnennischen und Urnengräber ganz allgemein, beantragt der Gemeinderat, die Gebühr für das Nischengrab von Fr. 1'000.00 auf Fr. 500.00 zu reduzieren. Hingegen leicht erhöht werden sollen die Ansätze für Dienstleistungen bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen von auswärtigen Personen.

Der Gemeinderat **beantragt** der Gemeindeversammlung, man möge die umfassende Teilrevision der Bestattungs- und Friedhofordnung genehmigen.

Abfallreglement in Totalrevision

Ausgangslage

1991 war das Jahr des grossen Umbruchs in der Abfallbewirtschaftung. In Egerkingen wurde die verursachergerechte Kehrichtsackgebühr gebräuchlich. Seither wird eine eigenfinanzierte Abfallrechnung geführt, in der die Einkünfte die Aufwendungen für die verschiedenen Sammlungen, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der diversen Abfallsorten sowie der Aufwand für die Sammelstelle, Verwaltung und Werkhof zu decken haben. In den letzten Jahren sind die Aufwendungen gegenüber den Einnahmen stärker angestiegen, sodass aus der Gemeindekasse zugunsten der Abfallrechnung ca. Fr. 40'000.00 bevorschusst werden mussten.

Sachverhalt

Um nachhaltig eine ausgeglichene Abfallrechnung führen und die Bevorschussung abbauen zu können, sollen nach Meinung des Gemeinderates die Gebühren praktischerweise in der Grundgebühr angehoben werden. Eine Erhöhung der Grundgebühr um 25 % erlaubt das jährliche Defizit von Fr. 10'000.00 aufzufangen und die Bevorschussung durch die Gemeinde innert 4- 5 Jahre abzubauen.

Erstmals bezog Egerkingen im Jahre 1975 eine nicht kostendeckende Grundgebühr von Fr. 50.00/Jahr, die in zwei Schritten auf Fr. 140.00/Jahr anstieg.

Im April 1992 wurde im Hinblick auf eine volle Kostendeckung die Grundgebühr auf Fr. 70.00/Jahr reduziert, hingegen erstmals Fr. 1.10 für einen 35 Lt.-Sack verlangt. Nebst einer verbesserten und ausgebauten Dienstleistung und unter Einrechnung der Teuerung und der Aufrechnung der MwSt. und dem obligatorischen Beitrag an den Altlastenfond ist die Grundgebühr bis heute für einen Normalhaushalt auf Fr. 107.60 und Fr. 1.45 (seit 1999) pro 35 Lt.-Sack angestiegen. Im Vergleich mit anderen Gemeinden und unter Berücksichtigung des Entsorgungsangebotes und zusätzlichen Leistungen ist Egerkingen mit der neuen Grundgebühr von Fr. 125.00 und einer unveränderten Sackgebühr auch in Zukunft günstiger.

Das nach 1975 totalrevidierte Abfallreglement ist seit 1994 in Kraft und hat sich als solches weitgehend bewährt. Inzwischen haben die neue Verwaltungsorganisation und die Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr für mehrere wieder verwertbare Abfälle namhafte Auswirkungen auf das Reglement.

Während neu die Baukommission für Umweltbelange verantwortlich ist, ist die Gemeinde beispielsweise nicht mehr zuständig für ausgediente Kühlschränke, Leuchtstoffröhren, Haushalt-Gross- und - Kleingeräte, Computer und Unterhaltungselektronik. Für diese Gerätschaften zahlt der Käufer mit dem Kaufpreis eine Gebühr für die Entsorgung. Das berechtigt den Geräteeigentümer, ungeachtet einer Ersatzanschaffung, Altgeräte kostenlos über die Verkaufs- und Fachgeschäfte zu "entsorgen". Diese Neuregelung entlastet die Gemeinde spürbar. Andererseits resultieren Mehraufwendungen als Folge von neuen Umweltaforderungen und Leistungsverbesserungen zugunsten der Einwohnerschaft.

Ein wichtiger Punkt wird im neuen Reglement rechtlich klargestellt. Nämlich die Differenzierung bei Siedlungsabfällen, wiederverwertbaren Abfällen und Sonderabfälle aus Haushaltungen gegenüber solchen Abfällen aus Betrieben mit branchen- und professionell bedingt grösserem Volumen.

Dementsprechend kann die Gemeinde diejenigen Betriebe, die überdurchschnittlich grosse Mengen Siedlungsabfälle, wieder verwertbare und Sonderabfälle branchen- und fachbedingt verursachen, anweisen, alle Abfälle oder zumindest gewisse Abfallarten, zB. Karton, Glas, Altöl, Chemikalien, etc., in eigener Verantwortung durch anerkannte Abfallfirmen und -stellen entsorgen zu lassen.

Alle diese rechtlichen Neuerungen und Veränderungen sowie das Ziel, inskünftig eine ausgeglichene Rechnung erreichen zu können, setzen die Totalrevision des Abfallreglementes und die Teilrevision des Grundgebühren-Ansatzes voraus.

Der Gemeinderat **beantragt** der Gemeindeversammlung den vorliegenden Entwurf zum Abfallreglement zu genehmigen.

Grundwasserpumpwerk Einschlag: Absehbare Schliessung

Bekanntlich musste der Gemeinderat am 5.7.2006 vom Entscheid der Reg. Wasserversorgung Gäu zur Kenntnis nehmen, dass letztlich aufgrund eines Fachberichts □Verwendung des GPW Einschlag Egerkingen als Not-Pumpwerk□ auf den Kauf unseres Grundwasserpumpwerks endgültig zu verzichten sei. Das Betriebsausfallkonzept des Zweckverbandes sieht eine Verbindungsleitung zwischen den beiden Zweckverbänden Gäu und Untergäu vor. Die nötige Investition von 1,6 Mio. Franken soll von beiden Zweckverbänden finanziert werden.

Dieser Entscheid widerspricht nun unserer über Jahrzehnte verfochtenen Selbstversorgungs-Strategie und mithin der langfristigen Erhaltung unseres leistungsfähigen und auf die Wasserqualität bezogenen guten Pumpwerks. Andererseits hat dieser Entscheid wesentlichen Einfluss auf nutzungsplanerische Überlegungen und Veränderungen im Bereich des Pumpwerks. Davon betroffen ist die bis heute ausgeschiedene Schutzzone auf dem Grundstück der Autogrill AG.

Mit dem Aparzellierungsvorhaben auf dem Grundstück der Autogrill haben wir eine Nutzungsplanänderung zu behandeln, in der der Pumpwerkproblematik nicht ausgewichen werden kann. Dh., der Regierungsrat wird weder einer Zonenplanänderung noch einem Gestaltungsplan zustimmen, ohne das Pumpwerk still zu legen und in der Folge die Schutzzone aufzuheben. Inwieweit das Pumpwerk entgegen der Nutzungsplanänderung dann noch befristet weiterbetrieben werden könnte, hängt wohl vom Entscheid des Regierungsrates ab.

Letztlich abhängig sind von dieser Frage auch die von der Werkkommission berechneten notwendigen Unterhaltsaufwendungen des Pumpwerks (Sanierung der beiden Pumpen und Motoren Fr. 95'500.00, Elektro-Installations-Erneuerung Fr. 18'000.00, Steuerung Fr. 16'500.00) im Gesamtbetrag von ca. Fr. 130'000.00 massgebend, die es zu amortisieren gilt. Ausserdem sind noch nicht bezifferbare Kosten für den Werkleitungsschutz für Wasser- und Kanalisationsleitungen zu berücksichtigen.

Es wurde ein Kostenvergleich zwischen Wasserbezug ab Pumpwerk Egerkingen und der Reg. Wasserversorgung Gäu erstellt. Der nun vorliegende Vergleich beweist auch unter massiven Schwankungen und Annahmen, dass eine Schliessung des Pumpwerks für Egerkingen aus finanzieller Sicht nicht wesentlich hinausgezögert werden soll. Dies ungeachtet der Förderung einer besseren Wasserqualität mit unserem alt bewährten Pumpwerk ohne eigentliche Schutzzone. Das Pumpwerk soll, sofern die eine, noch funktionstüchtige Pumpe pumpt, bis zur Sicherstellung einer Notverbindungsleitung zum Untergäu in Betrieb gehalten werden.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass aufgrund des vorliegenden Zahlenmaterials, ab auch wegen der planungsrechtlichen Situation kein Franken mehr in das Pumpwerk investiert werden soll. Grundsätzlich bestehe mangels einer ausreichenden Schutzzone uam. keine Legitimation, das Pumpwerk weiter zu betreiben.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass

- das Pumpwerk Einschlag und die dazu ausgeschiedene Schutzzone raumplanerisch in einer künftigen Orts- und Gestaltungsplanänderung nicht mehr Planungsgegenstand sein darf;
- vorzubehalten sei, das Pumpwerk Einschlag noch während 3 □ 5 Jahren zu betreiben, soweit dies der Anlagezustand erlaubt (gegenwärtig ist nur noch eine der Pumpen in Betrieb);
- solange das Pumpwerk in Betrieb sei, die ungenügend vorhandene Schutzzone auf GB 1751 nicht überbaut werden darf.

Gemeinde erwirbt Liegenschaft am Mühlemattplatz

Nach dem Tod von Frau Hilda Frey-von Arx erklärten sich die Erben bereit, die Liegenschaft Mühlemattplatz 1 an die Gemeinde zu veräussern.

Für die Gemeinde ist der Kauf dieser Liegenschaft nicht nur aus strategischen Überlegungen recht sinnvoll, sondern könnte vorläufig aus der Sicht der Sozialhilfe und des Asylwesens zweckdienlich sein.

Das Grundstück grenzt an das Areal des Mehrzweckgebäudes Mühlematt. (Feuerwehrmagazin, BSA, Vereinsaal, Schulhaus, Schwimmbad, Turnhalle und Sportanlagen). Bei einer allfälligen späteren Entfernung der Liegenschaft würde die Möglichkeit bestehen, einen Spielplatz einzurichten, das Parkplatzangebot zu erweitern oder auch Ansprüche zu realisieren, welche heute noch nicht bekannt sind. Je nach Entwicklung könnte man allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auf andere Gemeindegrundstücke, welche strategisch weniger prädestiniert sind, verzichten.

Das Grundstück hat eine Fläche von 790 m2. Die Wohnung ist dem Alter entsprechend immer noch standardmässig eingerichtet.

Beschluss

Mit Rücksicht auf die strategischen Überlegungen beschloss der Gemeinderat den Kauf der Liegenschaft und genehmigte den dafür notwendigen Kredit innerhalb der gemeinderätlichen Kreditkompetenz.

Der Gemeinderat behandelte ausserdem folgende Geschäfte

- Kleinfeldschulhaus: Auftragsvergabe für die Wandschränke an die von Rohr Holzbau AG sowie für den Sonnenschutz an die Griesser AG Lenzburg
- Kleinfeldschulhaus: Die 100-Jahr-Jubiläumsfeier soll mit der dereinstigen Umbauabschlussfeierlichkeit und Schulschlussfeier im Juli 2007 in Verbindung gebracht werden.
- Für die Behandlung der verschiedenen Reglemente soll eine separate Gemeindeversammlung am Montag, 13. November 2006, 20.00 Uhr, in der alten Mühle festgelegt werden.
- Als 3000. Bewohnerin Egerkingens wurde Ladina Klossner, geb. 8. September 2006, im Beisein der Eltern Thomas

und Barbara Klossner und seinen 3 Geschwistern, vom Gemeindepräsidenten Kurt Rütli mit einem Blumenstrauss und einer kleinen Spareinlage herzlich willkommen geheissen.

- Am Ende des Schuljahres 2006/07 sollen mit der ordentlichen Schulschlussfeier gleichzeitig die Jubiläumsfeierlichkeiten zum 100jährigen Bestehen des Kleinfeldschulhauses stattfinden. Die Schulleitung, die Bildungs- und Kulturkommission und die Kommission für öffentliche Bauten sind mit den Festvorbereitungen beauftragt. Umbauarbeiten am Kleinfeldschulhaus gehen voran: Die An- und Umbauarbeiten am Kleinfeldschulhaus sollen nach Information durch die Bauleitung auf Ende des Schuljahres 2006/07 abgeschlossen werden können. Vorab erfolgt über die Weihnachtsferien der Umzug in den bezugsbereit sanierten Anbau Ost. Dies erlaubt die Inangriffnahme der Arbeiten im Altbau.

[Zurück zum Seitenanfang](#)

[Seite Drucken](#) | [Seite Mailen](#)